

Ein Wein der war schuld

Autor(en): **Marti-Wehren, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **21 (1959)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-243823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER WEIN WAR SCHULD

Der grundgütige und gnadryche Gott, welcher durch syne allwyse vorsehung zu deß Menschen erhalt- und sterckung die narungsmittel, solche mit dancksagung zegenießen, fürsorglich verordnet, der dem Menschen die speise gibt zu seiner Zeit, auch das Tranck, sonderlich die Edle gab deß Weyns zur erquickung bestimbt, der will auch, daß diese seine guadengaben anders nicht als mit Zucht, erbarkeit und mäßigkeit gebraucht werden söllind. Wie dan solches uß den vielfaltigen vermahnungen in seinem Heiligen wort abzunehmen, da es stehet: Hütet eüch, daß eüwere Hertzen nicht beschwärtt werdind mit essen und trincken etc. und sonderlich deß übermäßigen weingetrencks halber die wyse red also lautet: Sihe den wein nicht an, daß er so roth ist und im glas so schön stehet, er gehet glatt ein, aber hernach beißt er wie ein schlang und sticht wie ein otter (Prov. 23/31). Auch verners: Sauffet eüch nit voll wyns, daraus ein unordenliches wesen entstehet (Ephes. 5/18), dan: Der wein macht lose Leüt (Prov. 20/1).

Wann aber mit Hintansetzung solcher und anderen vielfaltigen vermahnungsworten der gebrauch diser Gottesgaben in ein Mißbrauch verwandelt, und also disers übertreffenliche weingetrenck mißbraucht wirt, so ist diser mißbrauch ein quellen aller Lasteren. Das Traubenblut ist Traubengift und wütiger Ottergallen (Deut. 32/14; Gen. 49/11). Also daß der weise Salomon nicht vergeblich spricht: Wo ist wehe, wo ist Leid, wo ist Zanck, wo ist klagen, wo sind wunden ohne ursach? wo sind rothe augen? Namlich — wo man by dem wein ligt und kompt auszusauffen, was eingeschenckt ist (Prov. 23). Auch die red deß Wysen Syrachs lautet: Seye nicht ein weinsaufer, dan der wein bringt viel Leüth umb (Syr. 31/29).

Solches ist klar und offenbar mit vielen exemplen, und bezeüget es das dißmahlige exempel der vor augen stehenden Weibsperson Anna H. von R. by Z. von 40 Jahren alters, ein fünffjährige Wittib, welche gutwillig und ohne marter bekent, daß nachdem sy verwichenen märit in einem wirthshaus alhier mit den ihrigen getruncken und bewynet heimgangen, habe sy sich leider unterwegs mit ihres Ehemans sel. Schwestersohn, einem Eheman, der sich aus dem Land gemacht, in unkeüschheit vergessen, welches aber nicht beschechen were, wan sy sich mit dem wein nicht übernommen hette. Disere Fründtschafft (Verwandtschaft) seye ihra gar wol bekant gsin, habe jedoch nicht vermeint, daß es ein so hohe, im wort Gottes verbottene sünd und blutschand seye.

Dieweilen aber dise missethat ein wider die Natur strebende und in dem wort Gottes so heiter verbottene sünd und blutschand ist, welche Gott der Herr ußgetruckt am Leben zustraffen bevolchen (Lev. 20/20), Als habend Meine Gnädige Herren und Oberen, Schultheiß, Rätth und Burger auff ihren Eyd erkhent und gesprochen, daß vorgemelte arme, doch reüwende Sünderin dem Scharpfrichter anbevolchen werden, welcher sy Obenaus uff gewöhnliche Richtstatt führen, daselbsten nechst empfehlung Ihrer Seelen Gott dem Herren, Ihra das Haupt abschlagen und also dieselbige nach der Statt Bern Freyheit und Rechten mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt richten soll.

Dise Urtheil ist an Ihra vollzogen worden Zinstags den 4. Novembris 1662.

(Turmbuch der Stadt Bern B. IX. 478, S. 123 ff. im Staatsarchiv Bern. Mitgeteilt von Rob. Marti-Wehren).

